

# Der Klagenfurter Sozialfonds

## Nachprüfung

Klagenfurt am Wörthersee, im Mai 2017



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	4
1.1. Prüfungsauftrag .....	4
1.2. Prüfungsgegenstand und -zeitraum .....	4
2. Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen des Kontrollamtes vom März 2016 .....	5
3. Feststellungen zur gegenständlichen Nachprüfung.....	7
3.1. Rechtsgrundlagen – Anpassungen .....	7
3.2. Entwicklung der finanziellen Größenordnung.....	9
3.3. Verwaltungskostenersatz .....	11
3.4. Begründung der Antragstellung – Vorliegen einer Notsituation .....	12
3.5. Nachweis des Wahlrechtes nach der K-GBWO 2002 .....	12
3.6. Dokumentation und Aufbewahrung.....	13
3.7. Beschlusskonforme Gestaltung des Formblattes .....	14
4. Zusammenfassender Ausblick.....	16



## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Art	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
Dr.	Doktor/Doktorin
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
gem.	gemäß
GR	Gemeinderat (Kollegialorgan bzw. dessen Mitglied)
idgF	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnik
K-GBWO 2002	Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
leg.cit.	lat. „legis citatae“ – die zitierte Gesetzesstelle
Id-Nr.	laufende Nummer
lt.	laut
Mag.	Magister/Magistra
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RJ	Rechnungsjahr
STS	Stadtsenat
TA	Teilabschnitt
u.a.	unter anderem
VA	Voranschlag
VASt	Voranschlagstelle
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZSE.	Zentrale Subventionserfassung



# 1. Einleitung

## 1.1. Prüfungsauftrag

Der Klagenfurter Sozialfonds war bereits im Jahr 2016 Gegenstand einer Einschau durch das Kontrollamt. Die Überprüfung wurde im Auftrag der Bürgermeisterin vorgenommen und über die Ergebnisse im Kontrollausschuss am 16. März 2016 berichtet.

In der 16. Sitzung des Kontrollausschusses vom 19. April 2017 wurde das Kontrollamt gemäß § 90 Abs 2 K-KStR mit einer Nachprüfung zum Bericht aus dem Jahr 2016 – „*Freiwillige Sozialleistungen der Stadt: Der Klagenfurter Sozialfonds*“ – beauftragt.

*Im Sinne der geschlechtersensiblen Voranschlagserstellung (Beschluss des Stadtsenates vom 5. März 2014) und der damit verbundenen, entsprechenden Selbstbindung des Kontrollamtes wird – sofern gesetzliche Datenschutzbestimmungen und fachlich-inhaltliche Anforderungen an das Berichtswesen nicht entgegenstehen – auf eine geschlechtergerechte Formulierung Bedacht genommen.*

## 1.2. Prüfungsgegenstand und -zeitraum

Im Zuge der neuerlichen Einschau überprüfte das Kontrollamt, ob bzw. inwiefern die im Prüfbericht vom März 2016 ausgesprochenen Empfehlungen einer Umsetzung zugeführt wurden. Die damaligen Feststellungen und Empfehlungen sind im Punkt 2 des vorliegenden Berichtes zusammenfassend dargestellt.

Als **Prüfungszeitraum** für die gegenständliche Nachprüfung wurde vom Kontrollamt das **Rechnungsjahr 2016** als letztes, bis dato abgeschlossenes Haushaltsjahr gewählt.

Für die Nachvollziehbarkeit der Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtes wurden u. a. die von den Sachbearbeitern der Fachabteilung im Zuge des **Erhebungsverfahrens** für die Zuerkennung von Sozialleistungen aufgenommenen Niederschriften einer **stichprobenweisen Analyse** unterzogen. Neben den als Stichproben ausgewählten Fallakten (Jänner bis Dezember 2016) dienten insbesondere



Stadtsenatsbeschlüsse sowie eine Dienstanweisung als Prüfungsunterlagen. Schriftliche Stellungnahmen der Fachabteilung liegen dem Kontrollamt vor.

## 2. Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen des Kontrollamtes vom März 2016

Beim „Klagenfurter Sozialfonds“ handelte es sich um eine **freiwillige Leistung** der Stadt, die mit Beschluss des Stadtsenates eingerichtet wurde. Der Zeitraum der damaligen Prüfung bezog sich auf das **Rechnungsjahr 2014**, die Einschau des Kontrollamtes erfolgte stichprobenweise. Lt. RA wandte die Stadt im RJ 2014 für diese freiwillige Leistung eine Summe von rd. € 79.000,-- auf.

Die vom Kontrollamt im Jahre 2016 stichprobenweise untersuchten **568 Akten** repräsentierten ein städtisches Leistungsvolumen von € 20.059,63. Die gesamte Auszahlungssumme der betreffenden Niederschriften war mit einem Betrag von € 75.390,57 jedoch bedeutend höher als das Leistungsvolumen aus dem Sozialfonds.

In diesem Zusammenhang stellte das Kontrollamt fest, dass

- der Differenzbetrag von € 55.330,94 auf die **Soforthilfe des Landes Kärnten** zurückzuführen war, welche – im Zuge der Antragsstellung für den städtischen Sozialfonds – in den meisten Fällen von den Mitarbeitern der Stadt für den jeweiligen Antragsteller miterledigt wurde;
- die Sachbearbeiter der Fachabteilung – gemessen am Umfang der zuerkannten Sozialleistungen (vgl. o.a. Leistungsvolumina) – überwiegend mit der Vollziehung einer Dienstleistung der Landes Kärnten beschäftigt waren;
- sich der Betrag der Stichprobe aus dem Sozialfonds von € 20.059,63 überwiegend aus der Zuteilung von Lebensmittelgutscheinen zusammensetzte.

Das Kontrollamt empfahl, die Möglichkeit der Einhebung eines **Verwaltungskostenersatzes** vom Land Kärnten zu prüfen.

Der Beschluss des Stadtsenates vom 14. Jänner 2014 bildete die **rechtliche Grundlage** für den „Klagenfurter Sozialfonds 2014“. Aus der Sicht des Kontrollamtes war dazu zusammenfassend festzuhalten, dass



- es sich um eine **freiwillige Leistung** handelte, auf die **kein Rechtsanspruch** bestand und die – im Zuerkennungsfalle – auch **nicht rückzahlbar** war;
- in **Not** geratene, nach der K-GBWO 2002 **wahlberechtigte Klagenfurter** Bürger bezugsberechtigt waren;
- die Leistungen durch Zuerkennung von **Lebensmittelgutscheinen**, durch **Zahlungsanweisungen** an Gläubiger und nur „in äußersten Notfällen“ in Form von **Barzuwendungen** zu erfolgen hatten;
- die Beschlusskompetenz über eine Leistungsgewährung dem **Stadtsenat** zukam, wobei Hilfen von im Einzelfall **unter € 363,--** direkt vom **Sozialreferenten** ohne Beschluss genehmigt werden konnten.

Nicht ersichtlich war aus dem Beschlusstext 2014 das Vorliegen einer **Bedürftigkeit** (und deren Definition) als Voraussetzung für den Leistungsbezug. Auch eine Eingrenzung, auf welche **konkreten Notsituationen** sich die Hilfestellung aus dem Sozialfonds bezieht, war dem Beschlusstext nicht zu entnehmen.

Das Kontrollamt stellte fest, dass

- in einzelnen der geprüften Fälle aus der Niederschrift **kein Grund** für die Antragstellung hervorging, es also formell nicht nachvollziehbar war, ob und in welche konkrete „**Not**“ der Antragsteller geraten war;
- bei **Drittstaatsangehörigen**, denen Leistungen aus dem Sozialfonds zugesprochen wurden, ein Nachweis über das Vorliegen des Wahlrechts nach der K-GBWO 2002 aus den jeweiligen Niederschriften nicht zu entnehmen war;
- die im Rahmen der Einschau vorgefundenen Fälle durchwegs **unter** der im Beschluss normierten, faktischen „Geringfügigkeitsgrenze“ von **€ 363,--** lagen, weshalb in keinem einzigen der geprüften Fälle der Stadtsenat zu beschäftigen war.

Aus der Sicht des Kontrollamtes war darauf hinzuweisen, dass die **Angabe eines Grundes** („Not“) im Zuge des Ansuchens um Leistungsgewährung unerlässlich ist. Im Rahmen der Antragstellung durch Drittstaatsangehörige empfahl das Kontrollamt, künftig nicht nur die Wohnsitzmeldung zu überprüfen, sondern sich auch einen Nachweis des **Wahlrechts** nach der K-GBWO 2002 vorlegen zu lassen.



Dem Kontrollamt fiel auf, dass die **Aktenführung** von den jeweiligen Sachbearbeitern unterschiedlich gehandhabt wurde. Eine von allen Mitarbeitern der Fachabteilung gehandhabte, durchgängige Verwendung eines Formblattes für die Antragstellung konnte vom Kontrollamt im Zuge der Einschau nicht festgestellt werden.

Das Kontrollamt empfahl, auf eine einheitliche Aktenführung zu achten, im Sinne der Vollständigkeit auch abgewiesene Anträge zu dokumentieren und der **Aufbewahrungspflicht** nachzukommen. Im Hinblick auf das **Formblatt** empfahl das Kontrollamt, eine beschlusskonforme Gestaltung vorzunehmen und die verbindliche Verwendung für alle Sachbearbeiter vorzuschreiben. Außerdem sei darauf zu achten, dass der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben mit seiner Unterschrift bestätigt.

### **3. Feststellungen zur gegenständlichen Nachprüfung**

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Kontrollamtsberichtes vom März 2016 (vgl. Pkt. 2.) wurden im Zuge der berichtsgegenständlichen Einschau die Vollziehung des Klagenfurter Sozialfonds 2016 sowie der Umsetzungsstand zu den Empfehlungen aus der Vergangenheit überprüft. Dabei war sowohl auf strukturelle Umsetzungsschritte auf Abteilungsebene (z.B. Textierung Stadtsenatsbeschlüsse, Dienstanweisungen, Vorkehrungen zur IT-Sicherheit) als auch auf deren Wirkungen bei der Vollziehung auf der Ebene der Sachbearbeiter abzustellen. Die Ergebnisse der Prüfung sind im Rahmen der folgenden Punkte dargestellt.

#### **3.1. Rechtsgrundlagen – Anpassungen**

Die Einrichtung des Klagenfurter Sozialfonds erfolgte jeweils jährlich durch **Beschluss des Stadtsenates**. Aufgrund der Feststellungen des Kontrollamtes vom März 2016 zum Beschlusstext des Sozialfonds 2014 (vgl. Pkt. 2.), wonach das Vorliegen einer Bedürftigkeit und deren Definition sowie die Nennung konkreter Notsituationen als Voraussetzung für einen allfälligen Leistungsbezug aus dem Text des Beschlusses nicht hervorging und auch eine nähere Festlegung des Beschlussinhaltes – z.B. im Wege einer Dienstanweisung des Abteilungsleiters – nicht erfolgt war, erklärte die Fachabteilung, dass einerseits am 3. März 2016 eine abteilungsinterne **Dienstanweisung zur Präzisierung der Richtlinien** ergangen und andererseits eine **Anpassung der Textierung des Stadtsenatsantrages** für 1. Jänner 2017 mit einer „*demonstrativen Aufzählung möglicher Hilfsbedürftigkeit*“ geplant ist.



Im Zusammenhang mit den Rechtsgrundlagen war insbesondere zu prüfen:

- a. Vergleich Beschlusstexte des Stadtsenates 2014 mit 2016 bzw. 2017;
- b. Interne Dienstanweisung der Fachabteilung;

Die Auswirkung der Änderungen auf die Ebene der Vollziehung des Sozialfonds wird in den nachfolgenden Berichtspunkten behandelt.

Zu a):

Dem Beschluss des Stadtsenates zum **Klagenfurter Sozialfonds 2014** war im Antragstext eine Sachverhaltsdarstellung vorangestellt, in der auf den Zweck des Sozialfonds, nämlich akut in Not geratenen Klagenfurter Bürgern rasch und unbürokratisch helfen zu können, hingewiesen wurde und die auch eine demonstrative Aufzählung von Notsituationen enthielt. Die beispielhafte Aufzählung von durch den Sozialfonds gedeckten, akuten Notsituationen sowie die Vorgabe, Anträge jeweils individuell zu prüfen, wurden nicht in den Text des Beschlusses übernommen. Alle übrigen Inhalte der Sachverhaltsdarstellung fanden sich im Wesentlichen im **Beschlusstext** wieder.

Die Sachverhaltsdarstellung und der Text des Stadtsenatsbeschlusses zum **Klagenfurter Sozialfonds 2016** (Beschluss vom 12. Jänner 2016, Zahl 34/28/2016, ZSE. Id-Nr.: 2016/0167) sind im Wesentlichen mit jenen des Klagenfurter Sozialfonds 2014 identisch. **Änderungen** in der Textierung der **Sachverhaltsdarstellung** bezogen sich im Wesentlichen auf die „*individuelle Prüfung*“ jedes Antrages, die im RJ 2016 – im Gegensatz zu 2014 – ausdrücklich durch die Fachabteilung zu erfolgen hatte. Der **Beschlusstext** selbst war in mehrere Punkte gegliedert, wobei ein zusätzlicher Punkt inhaltlich neu hinzugefügt worden war. Dieser sah vor, dass „[...] durch den Sozialreferenten [...] eine *quartalsmäßige Berichterstattung an den Stadtsenat*“ zu erfolgen hat (vgl. Pkt. 3.2.).

Laut schriftlicher Stellungnahme der Fachabteilung zum Kontrollamtsbericht vom März 2016 war per 1. Jänner 2017 eine **Anpassung der Textierung des Stadtsenatsantrages** mit einer „*demonstrative[n] Aufzählung möglicher Hilfsbedürftigkeit*“ geplant. Das Kontrollamt hält dazu fest, dass eine beispielhafte Aufzählung von Notsituationen bereits in den jeweiligen, den Beschlussantragstexten vorangestellten Sachverhaltsdarstellungen enthalten war, jedoch auch im Rahmen des Sozialfonds 2017 (Beschluss des STS vom 17. Jänner 2017, Zahl 34/54/2017, ZSE. Id-Nr.: 2017/0225) nicht in den eigentlichen Beschlusstext übernommen wurde.



Zu b):

Aufgrund der im Bericht des Kontrollamtes vom März 2016 vorgenommenen Feststellungen (vgl. Pkt. 2.) wurde von der Fachabteilungsleitung am 3. März 2016 eine abteilungsinterne **Dienstanweisung** erlassen, mit der „im Hinblick auf die Gewährungspraxis aus dem Sozialfonds [...] die bisher geltenden Richtlinien in Erinnerung [ge]rufen und präzisier[t]“ wurden.

Das Kontrollamt stellte dazu insbesondere fest, dass

- durch die Dienstanweisung das im Text des Stadtsenatsbeschlusses fehlende Vorliegen einer „Hilfsbedürftigkeit“ und deren Definition als Voraussetzung für den Leistungsbezug (Grund des Antrages) ergänzt wurde. Im Beschluss des Stadtsenates ist lediglich von einer unkonkreten Notsituation – „in Not geratene [...] Bürger...“ – die Rede;
- der Empfehlung, im Sinne der Vollständigkeit auch abgewiesene Anträge zu dokumentieren und der Aufbewahrungspflicht nachzukommen, durch entsprechende Bestimmungen in der Dienstanweisung entsprochen wurde. So sieht die Dienstanweisung vor, dass alle relevanten Dokumente einzuscannen und dem Antrag beigeschlossen zu archivieren sind, wobei die Archivierung digital und physisch lückenlos für insgesamt sieben Jahre zu erfolgen hat und auch abgelehnte Sozialfondsanträge im Sozialprogramm erfasst und vermerkt werden müssen.

### **3.2. Entwicklung der finanziellen Größenordnung**

Bei der Gegenüberstellung der Inhalte des jeweiligen Stadtsenatsbeschlusses mit den Daten des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie einer Analyse dieser Werte im Dreijahresvergleich (2014 bis 2016) ergab sich folgendes Bild:

TA 4299 Post 768000 "Sonst. lfd. Transfers an private Haushalte"					
RJ	Beschluss Sozialfonds		Daten Voranschlag/Rechnungsabschluss		
	Datum	Umfang	VA	RA	mehr/weniger
<b>2014</b>	STS 14.01.2014	€ 97.000,00	€ 100.000,00	€ 78.793,03	€ 21.206,97
<b>2015</b>	GR 22.12.2014	€ 97.000,00	€ 150.000,00	€ 29.399,66	€ 120.600,34
<b>2016</b>	STS 12.01.2016	€ 97.000,00	€ 100.000,00	€ 28.301,17	€ 71.698,83

Der betragsmäßige Ausweis im Subventionsbericht stimmte mit den Daten des Rechnungsabschlusses (o.a. Tabelle, Spalte „RA“) überein.



### Zur Erläuterung:

Die Ausgaben des Sozialfonds wurden im Betrachtungszeitraum über den TA 4299 „*Freie Wohlfahrt, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen*“, Postenklasse 768000 „*sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte*“ abgerechnet. Auch die Kriegsbeschädigtenhilfe erfolgte über diese VAS, wobei dafür jeweils € 3.000,-- veranschlagt wurden.

Der VA für das **Jahr 2014** wurde vom Gemeinderat am 17. Dezember 2013 beschlossen. Am 14. Jänner 2014 erging der Beschluss des Stadtsenates zur Durchführung des „Sozialfonds 2014“, wobei dieser mit einem Betrag von € 97.000,-- dotiert wurde. Die Ausgaben lt. RA lagen mit € 78.793,03 um € 21.206,97 unter dem veranschlagten Volumen.

Der VA für das **Jahr 2015** wurde vom Gemeinderat am 23. Juni 2015 beschlossen. Am 22. Dezember 2014 erging der Beschluss des Gemeinderates zur Durchführung des „Sozialfonds 2015“, wobei dieser mit einem Betrag von € 97.000,-- dotiert wurde. Die Ausgaben lt. RA lagen mit € 29.399,66 um € 120.600,34 unter dem veranschlagten Volumen. Zur **quartalsmäßigen Berichterstattung 2015** des Sozialreferenten an den Stadtsenat lagen zum Zeitpunkt der Einschau folgende Daten vor:

• 1. Quartal 2015	186 Personen	€ 15.601,50
• 2. Quartal 2015	95 Personen	€ 6.718,74
• 3. Quartal 2015	21 Personen	€ 2.011,81
• 4. Quartal 2015	42 Personen	€ 4.965,76
• <b>SUMME</b>	<b>344 Personen</b>	<b>€ 29.297,81</b>

Somit war festzustellen, dass sich das Ergebnis der quartalsmäßigen Berichterstattung um einen Betrag von € 101,85 vom Wert des RA bzw. des Subventionsberichtes 2015 unterschied. Im Subventionsbericht waren 345 Personen ausgewiesen. Diese Differenz war auf eine nachträglich durchgeführte, interne Umbuchung im Zuge der Abrechnung von Sozialbons der Volksküche zurückzuführen.



Der VA für das **Jahr 2016** wurde vom Gemeinderat am 16. Dezember 2015 beschlossen. Am 12. Jänner 2016 erging der Beschluss des Stadtsenates zur Durchführung des „Sozialfonds 2016“, wobei dieser mit einem Betrag von € 97.000,-- dotiert wurde. Die Ausgaben lt. RA lagen mit € 28.301,17 um € 71.698,83 unter dem veranschlagten Volumen. Zur **quartalsmäßigen Berichterstattung 2016** des Sozialreferenten an den Stadtsenat lagen zum Zeitpunkt der Einschau folgende Daten vor:

• 1. Quartal 2016	23 Personen	€ 3.389,38
• 2. Quartal 2016	158 Personen	€ 12.499,40
• 3. Quartal 2016	53 Personen	€ 5.022,66
• 4. Quartal 2016	57 Personen	€ 7.612,18
• <b>SUMME</b>	<b>291 Personen</b>	<b>€ 28.523,62</b>

Somit war festzustellen, dass sich das Ergebnis der quartalsmäßigen Berichterstattung im Hinblick auf die Personenzahl mit den Daten des Subventionsberichtes 2015 deckte, die Jahressumme sich allerdings um einen Betrag von € 222,45 vom Wert des RA unterschied. Dieser Differenzbetrag war auf eine nachträglich durchgeführte Korrekturbuchung im Auslaufmonat zurückzuführen.

Zusammenfassend wird vom Kontrollamt festgehalten, dass – trotz jährlicher Verringerung der Ausgaben – die Budgetierung und die Höhe der Dotierung des Sozialfonds mit Stadtsenatsbeschluss konstant über der Höhe der tatsächlichen Ausgaben angesetzt war.

### **3.3. Verwaltungskostenersatz**

Hinsichtlich der Überlegungen für einen Verwaltungskostenersatz bleibt nunmehr – nach Rücksprache mit der Fachabteilungsleitung – aus der Sicht des Kontrollamtes festzuhalten, dass sich die Zahl der Bearbeitungsfälle für die Landeshilfe reduziert hat und der Landesfonds von den Sachbearbeitern der Fachabteilung grundsätzlich vor dem stadt-eigenen Sozialfonds herangezogen wird.

*Lt. Stellungnahme der Fachabteilung reduzierte sich für die verbliebenen Anträge auf Landeshilfe der Bearbeitungsaufwand für die Landeshauptstadt zwischenzeitig insoweit, als dass es nur mehr zu einer Weiterleitung der relevanten Unterlagen an die zuständige Stelle beim Land Kärnten kommt.*



### **3.4. Begründung der Antragstellung – Vorliegen einer Notsituation**

Wie bereits unter den Punkten 2. und 3.1. näher erläutert, wurden die mangelnden Ausführungen in den jeweiligen Beschlusstexten des Stadtsenates zum Thema „Hilfsbedürftigkeit“ als Antragsgrund mit der **Dienstanweisung** der Fachabteilungsleitung vom 3. März 2016 konkretisiert.

Die Stichprobenüberprüfung des Kontrollamtes ergab eine durchgängige Erfassung des Antragsgrundes. Dieser wurde jeweils niederschriftlich festgehalten.

### **3.5. Nachweis des Wahlrechtes nach der K-GBWO 2002**

Das Wahlrecht ist im 3. Abschnitt der **Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung „K-GBWO 2002“** idgF geregelt. Gem. § 17 Abs 1 leg. cit. *„sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union [wahlberechtigt], die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde den Hauptwohnsitz im Sinne des Art. 6 Abs 3 B-VG haben.“*

Der Art 6 Abs 3 des **österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)** idgF besagt, dass *„der Hauptwohnsitz einer Person dort begründet [ist], wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.“*

Analog zu 2014 sah auch der Beschlusstext des Stadtsenates zum Sozialfonds 2016 folgende Bestimmung vor: *„Die Hilfe ist nur für in Not geratene Klagenfurter Bürgerinnen und Bürger, die nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung wahlberechtigt sind, möglich.“*

Das Kontrollamt hielt im Rahmen seines Berichtes vom März 2016 fest, dass bei Drittstaatsangehörigen, denen Leistungen aus dem Sozialfonds zugesprochen wurden, ein Nachweis über das Vorliegen des Wahlrechtes nach der K-GBWO 2002 nicht zu entnehmen war (vgl. Pkt. 2.).



Im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung wurde ein Staatsbürgerschaftsnachweis (Dokument) in keinem der überprüften Fälle vorgefunden.

*Lt. Stellungnahme der Fachabteilung enthält der Auszug aus dem Zentralen Melderegister auch Angaben zur Staatsbürgerschaft.*

Aufgrund der stichprobenmäßigen Überprüfung des Kontrollamtes wurde festgestellt, dass der Auszug aus dem Zentralen Melderegister zur Nachvollziehbarkeit von Staatsbürgerschaft und Wahlrecht den Akten durchgängig beigelegt war.

Einige der stichprobenmäßig überprüften Akten enthielten die Kopie eines gültigen Reisepasses, andere wiesen die Kopie eines österreichischen Führerscheines auf.

*Lt. Stellungnahme der Fachabteilung dienen diese Lichtbildausweise (Reisepass bzw. Führerschein) im vorliegenden Zusammenhang lediglich der Überprüfung der Identität der antragstellenden Person.*

### **3.6. Dokumentation und Aufbewahrung**

Das Kontrollamt stellte unter Pkt. 3.1. – „zu b“ fest, dass seiner Empfehlung, im Sinne der Vollständigkeit auch abgewiesene Anträge zu dokumentieren und der Aufbewahrungspflicht nachzukommen, durch entsprechende Bestimmungen in der internen **Dienstanweisung** der Fachabteilungsleitung nachgekommen wurde. So sieht die Dienstanweisung vor, dass alle relevanten Dokumente einzuscannen und dem Antrag beigelegt zu archivieren sind, wobei die Archivierung digital und physisch lückenlos für insgesamt sieben Jahre zu erfolgen hat und auch abgelehnte Sozialfondsansprüche im Sozialprogramm erfasst und vermerkt werden müssen.

Im Zuge der Überprüfung wurde dem Kontrollamt durch die Leitung der Fachabteilung ein stichprobenweiser Einblick in das Sozialprogramm gewährt, wobei eine Listung von abgelehnten Anträgen auf Leistungen aus dem Sozialfonds vorgefunden wurde.

*Lt. Stellungnahme der Fachabteilung werden abgelehnte Anträge ausschließlich in elektronischer Form dokumentiert.*



### **3.7. Beschlusskonforme Gestaltung des Formblattes**

In seinem Prüfbericht vom März 2016 hat das Kontrollamt festgestellt, dass die Aktenführung von den jeweiligen Sachbearbeitern der Fachabteilung unterschiedlich gehandhabt wurde, woraufhin das Kontrollamt die durchgängige Verwendung eines beschlusskonform gestalteten **Formblattes** empfahl.

*Lt. Angaben der Fachabteilung wurde im Jahre 2016 ein einheitliches Formblatt entwickelt, das seit 1. Jänner 2017 verbindlich in Verwendung steht. Dieses Formblatt ist im Zuge der Antragstellung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Sozialfonds vom Antragsteller auszufüllen.*

Mittels eines strukturierten Abgleichs der verbindlichen Inhalte des Stadtsenatsbeschlusses mit dem Formblatt wurde vom Kontrollamt überprüft, ob das vorliegende Formblatt diese Richtlinien des Stadtsenatsbeschlusses vom 12. Jänner 2016 zum Klagenfurter Sozialfonds 2016 widerspiegelt. Die Ergebnisse der Analyse sind im Folgenden dargestellt:

#### ➤ **Hilfe für in Not geratene Bürger**

- Hilfe nur in äußersten Notfällen in bar;
- Ausgleich von Rückständen (Strom, Miete, etc.) durch Anweisung direkt an den Gläubiger;
- Hilfe für das tägliche Leben durch Lebensmittelgutscheine.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die „Not“ in Form des „Antragsgrundes“ in Pkt. „F“ des Formblattes abgefragt wird.

#### ➤ **Kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Fonds**

Das Kontrollamt stellte fest, dass ein entsprechender Hinweis im Formblatt nicht vorhanden ist.

#### ➤ **„Bürger“ – Konkretisierung**

- Jene Klagenfurter Bürger, die nach der K-GBWO 2002 wahlberechtigt sind.

Unter Bezugnahme auf Pkt. 3.5. des vorliegenden Berichtes war festzustellen, dass nur **bezugsberechtigt** ist, wer

- Österreichischer Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedsstaates besitzt und
- das 16. Lebensjahr vollendet und



- seinen Hauptwohnsitz in Klagenfurt am Wörthersee hat.

**Nicht bezugsberechtigt** sind demnach

- Drittstaatsangehörige sowie
- Österreichische Staatsbürger bzw. Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedsstaaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Klagenfurt am Wörthersee haben.

Das Kontrollamt stellte fest, dass diese Voraussetzungen im Pkt. „A“ des Formblattes abgefragt werden.

➤ **Bestätigung der Richtigkeit der Angaben mit Unterschrift**

Es wurde festgestellt, dass dieser Empfehlung des Kontrollamtes entsprochen und ein entsprechender Passus in das Formblatt aufgenommen wurde. Auf sämtlichen, stichprobenartig überprüften Niederschriften des RJ 2016 wurde die Richtigkeit der Angaben mit der Unterschrift des jeweiligen Antragstellers bestätigt.

Abschließend wird vom Kontrollamt festgehalten, dass das mit 1. Jänner 2017 von der Fachabteilung eingeführte Formblatt den Anforderungen des Stadtsenatsbeschlusses entspricht.



#### 4. Zusammenfassender Ausblick

Wie die gegenständliche Nachprüfung ergab, wurden die Empfehlungen des Kontrollamtes vom März 2016 aufgegriffen und befinden sich inzwischen in Umsetzung. Die Fachabteilung sorgt für eine strukturierte Organisation und Durchführung des Sozialfonds als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt im Rahmen des Stadtsenatsbeschlusses 2016.

Nach der Ansicht des Kontrollamtes ist ein finanzielles Engagement der Landeshauptstadt im Rahmen **freiwilliger Leistungen** – nicht zuletzt wegen des eingeschlagenen Budgetkonsolidierungskurses – generell mit einer vorherigen **Bedarfsermittlung** und einer darauf aufbauenden **Zieldefinition** zu verknüpfen.

*Der vorliegende Bericht wurde in der Schlussbesprechung vom 15. Mai 2017 mit dem Leiter der Fachabteilung besprochen und von diesem zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Stellungnahmen sind im Bericht **in blau und kursiv** dargestellt.*

Die Prüfer:

Der Kontrollamtsdirektor: